



Einladung und Ausschreibung SKITTY CUP SACHSEN 2017 / 2018



Termin:	Sonntag 25.02.2018
Rennnummer:	Skitty Cup Nr. 8 (+ Nr. 6 – Übernahme Skitty Cup Waltersdorf)
Ort / Rennstrecke:	Carlsfeld / „Am Hirschkopf“
Veranstalter:	Skiverband Sachsen
Gesamtleitung:	Tina Walther (SVS)
Ausrichter:	Ski – Club Carlsfeld e.V.
Rennleiter:	Christoph Beetz - SCC
Schiedsrichter:	Christian Herrmann - SVS
Teilnahmeberechtigung:	Kinder der AK U08 (JG 10/11 und jünger) und U10 (JG 08/09)
Meldeanschrift:	Christoph Beetz, 08309 Eibenstock / OT Carlsfeld, Obere Gasse 12 E-Mail: info@ski-club-carlsfeld.com / Fax: 037752/61002
Meldeschluss:	22.02.2018, 18.00 Uhr - Nachmeldungen werden nicht zugelassen!
Nenngeld:	8,00 EUR für Kinder aus SVS Vereinen und anderer Landesverbände sowie CZ 10,00 EUR für Kinder ohne SVS Startpass (ACHTUNG: Es sind 2 getrennte Rennen, d.h. Nenngeld wird pro Rennen fällig!)
Skipass:	10,00€ einheitlich für alle Starter / Betreuer
Wettbewerb:	Vielseitigkeitslauf Ski Alpin mit Cross-Elementen gemäß SVS Reglement Alpin
Besondere Bestimmungen:	siehe SVS Reglement Ski Alpin 2017/2018
Wetterklausel:	Absage bis 22.02.2018, 20.00 Uhr mitgeteilt unter www.skiverbandsachsen.de
Zeitnahme:	ALGE – Timing TdC 8000, DSV – Alpin Software
Zeitplan:	08:30 Uhr Stn.ausgabe (beide Rennen) im Zielgebäude 09:00 Uhr MaFu im Lifthäusel 09:15 Uhr Besichtigung Rennen 1 bis 9:45 Uhr 10:00 Uhr Start 1. / 2. DG 12:15 Uhr Besichtigung Rennen 2 bis 12:45 Uhr 13:00 Uhr Start 1. / 2. DG ↓
Siegerehrung:	Zeitplan: <30 Minuten nach Beendigung des Rennens Ort: Zielbereich Preise: Platz 1-5 Pokale + Urkunden
Tageswertung:	Aus zwei Durchgängen wird die jeweils bessere Laufzeit gewertet
Saisonwertung:	Die Tagesgesamtwertung geht als Punkte-Ergebnis in die Jahresgesamtwertung des SKITTY CUP SACHSEN ein. Die besten 6 Saisonergebnisse + das Finalergebnis werden am Saisonende für die Gesamtwertung herangezogen.
Informationen:	www.skiverbandsachsen.de , 037752/3925 Skilift Carlsfeld (Schneetelefon)

Haftung: 1.) Risikobeurteilung und Eigenverantwortlichkeit der Teilnehmer(DSV/SVS): In der DSV bzw. SVS Aktiven-Erklärung für den Erhalt ihres Startpasses haben die Teilnehmer detailliert erklärt, Kenntnis zu haben von den wettkampfspezifischen Risiken und Gefahren sowie diese zu akzeptieren. Weiter darüber informiert zu sein, dass sie insoweit bei der Ausübung der von ihnen gewählten Skidisziplin Schaden an Leib oder Leben erleiden können. Schließlich haben sie sich verpflichtet, eine eigene Risikobeurteilung dahingehend vorzunehmen, ob sie auf Grund ihres individuellen Könnens sich zutrauen die Schwierigkeiten der Strecke bzw. Anlage sicher zu bewältigen und sich zudem verpflichtet, auf von ihnen erkannte Sicherheitsmängel hinzuweisen. Durch ihren Start bringen sie zum einen die Geeignetheit der Strecke zum Ausdruck sowie zum anderen deren Anforderungen gewachsen zu sein. Zudem haben sie in der Aktiven-Erklärung ausdrücklich bestätigt, für das von ihnen verwendete Material selbst verantwortlich zu sein. Diese Erklärungen sind gerade auch für diesen Wettkampf verbindlich. **2. Verschulden des Organisators und seiner Erfüllungsgehilfen:** Der Teilnehmer am Wettkampf akzeptiert, wenn er im Wettkampf einen Schaden erleidet und der Meinung ist, den zuständigen Organisator bzw. dessen Erfüllungsgehilfen treffe hierfür ein Verschulden, dass diese im Hinblick auf Sachschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften. Diese Erklärung gilt auch für den Rechtsnachfolger des Athleten. Der Teilnehmer erklärt sich weiter bereit, sich mit den jeweiligen Wettkampfbestimmungen vertraut zu machen. Wenn durch seine Teilnahme am Wettkampf ein Dritter Schaden erleidet, akzeptiert er, dass eine eventuelle Haftung allein ihn treffen kann. Es dient deshalb seinem eigenen Interesse, ausreichend Versicherungsschutz zu haben. **3.) Bei Unfällen mit offensichtlichen Anzeichen oder Verdacht auf körperliche Verletzungen** können für die Beteiligten erhebliche Kosten allein schon durch die Einleitung von Maßnahmen zur Bergung, medizinischer Erstversorgung, Krankentransport, ambulanter wie stationärer ärztlicher Behandlung entstehen, die nicht durch Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland abgedeckt sind!

